



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2022

Freitag, 04. Februar 2022

Nummer 05

AMTLICHE NACHRICHTEN

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 09.02.2022, um 19.00 Uhr**, findet in der **Bloßenberghalle Kleingstingen** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Erweiterung des Kindergartens Kohlstetten
 - Vorstellung der fortgeführten Planung
 - Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
3. Einführung eines kommunalen Energiemanagements bei der Gemeinde Engstingen
 - Vorstellung des ersten Energieberichts für gemeinde-eigene Gebäude
4. Einbringung des Haushaltsplans 2022 der Gemeinde Engstingen
 - Vorstellung der Eck- und Rahmendaten
 - Vorberatung
5. Stellungnahmen zu Baugesuchen
6. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine **FFP2-Maske** oder vergleichbare Maske - beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken - auch während der Sitzung.

Bitte beachten Sie, dass für den Besuch der Sitzung auch ein aktueller Nachweis im Rahmen der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet) erbracht werden muss.

Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Mario Storz
Bürgermeister

Wichtig! Erhebungsbeauftragte dringend gesucht für den Zensus 2022

Wie viele Menschen leben im Landkreis? Gibt es genügend Wohnraum für alle Bürgerinnen und Bürger? Brauchen wir mehr Kindergärten, Schulen, Studienplätze oder Altenheime? Wo muss der Staat zukünftig mehr investieren? Um diese und andere Fragen zu beantworten, findet im Jahr 2022 wieder einen Zensus statt.

Für den Zensus 2022 sucht der Landkreis Reutlingen bis zum 28.02.2022 Erhebungsbeauftragte in allen Städten und Gemeinden (ausgenommen der Stadt Reutlingen). Der Zensus 2022 ist eine für Mai 2022 bis Ende Juli 2022 in Deutschland geplante Volkszählung, mit der Bevölkerungs- sowie Wohnungsdaten gewonnen werden. In der Europäischen Union findet dies im Abstand von zehn Jahren statt. Für die Befragten besteht dabei eine Auskunftspflicht. Alle gewonnenen Daten unterliegen der strengsten Geheimhaltung und sind sicher verschlüsselt.

Die Aufgaben als Erhebungsbeauftragter

Erhebungsbeauftragte werden für die Haushaltsbefragung in den Kreisgemeinden des Landkreis Reutlingen (ausgenommen Stadt Reutlingen) eingesetzt. Hierfür erhalten alle Erhebungsbeauftragte einen Arbeitsbezirk mit circa 150 zu erhebende Personen. Diese Personenanzahl verteilt sich auf 30 bis 40 Haushalte. Vor Ort füllen die Erhebungsbeauftragten zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Fragebogen, bestehend aus sieben Fragen, aus. Zusätzlich übergeben Sie einen (Online-) Fragebogen. Um als Erhebungsbeauftragte tätig zu werden, müssen alle Interessenten volljährig sein und verpflichtend an einer Schulung teilnehmen. Die Schulung wird sowohl Online, als auch in Präsenz angeboten und umfasst ungefähr drei Stunden. Hierbei werden verschiedene Themen rund um die Befragung vermittelt.

Die Vorteile als Erhebungsbeauftragter

Wer sich vorstellen kann als Erhebungsbeauftragter im Landkreis Reutlingen tätig zu werden, erhält eine steuerfreie Vergütung von 700 Euro bis 900 Euro (in Abhängigkeit zur Anzahl der Befragungen). Bei der Zeiteinteilung für die Befragung sind alle Erhebungsbeauftragten im Zeitraum von 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022 flexibel. Gerne können die Befragungen auch nach Feierabend oder am Wochenende durchgeführt werden.

Der Zensus 2022 umfasst eine bundesweite Zählung sowohl der Bevölkerung als auch der Gebäude und Wohnungen. Die Erhebungen sind Teil einer EU-weiten Zensusrunde, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der zunächst für 2021 geplante Zensus in das Jahr 2022 verschoben. Ab dem 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022 finden die Haushaltsbefragungen statt.

Wer sich für eine Teilnahme als Erhebungsbeauftragter interessiert oder dieses Angebot an seinen Bekanntenkreis weitergeben möchte, findet alle Informationen sowie die erforderlichen



Bewerbungsunterlagen unter dem nachfolgenden Link:
<https://karriere.kreis-reutlingen.de/Erhebungsbeauftragter-werden-de-j1036.html>

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.kreis-reutlingen.de/Zensus2022>. Gerne können Sie die Zensuserhebungsstelle auch telefonisch unter 07121 480 1060 kontaktieren.

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Schafäcker“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schafäcker“ Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 26.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

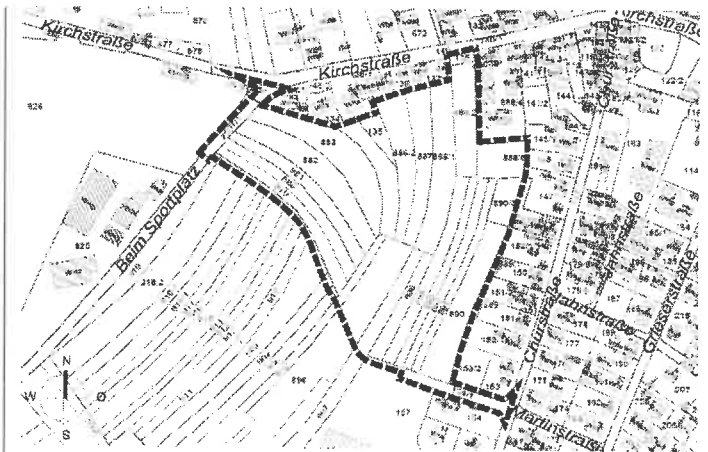
Die Gemeinde Engstingen beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebiets zur Deckung des aktuellen Wohnbedarfs. In der Gemeinde besteht eine anhaltend hohe Nachfrage an Baugrundstücken. Mit Ausnahme weniger Baulücken im Innenbereich sind vorhandene Baugrundstücke, die direkt einer Bebauung zugeführt werden können, im Ort nahezu ausgeschöpft. Verfügbare Flächenpotenziale befinden sich in Privateigentum und sind dem freien Markt nicht zugänglich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schafäcker“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Wohngebiets geschaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Großengstingen und ist über die Straße „Beim Sportplatz“ und die Martinstraße erschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 134 (teilweise), 135 (teilweise), 138, 146 (teilweise), 154/1, 157 (teilweise), 879, 880, 881, 882, 883, 886/2, 887, 888/1, 888/2, 888/6, 890, 890/3 (teilweise), 891, 892, 893, 895, 896, 897 (teilweise), 898 (teilweise), 902 (teilweise), 906 (teilweise), 907 (teilweise), 909 (teilweise), 910 (teilweise), 912 (teilweise), 913 (teilweise), 914 (teilweise), 915 (teilweise), 916 (teilweise), 917 (teilweise), 918/1 (teilweise), 918/2 (teilweise), 918/3 (teilweise), 919 (teilweise) sowie 2507/1 (teilweise)

Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 3,35 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 26.01.2022.

Der Bebauungsplan „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen können bei der Gemeinde Engstingen, Rathaus, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, (Zimmer 5, Frau Hoffmann, Erdgeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger terminlicher Absprache eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts:
dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.
 Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.
 Für den Anzeigentell: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.
 E-Mail: mail@druckservice-schneider.de



- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Engstingen:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.45 Uhr
 Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung

Engstingen, den 04.02.2022

gez.

Mario Storz
 Bürgermeister

Gemeinde Engstingen
 Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen zum Bebauungsplangebiet „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen

1.) Satzung über den Bebauungsplan „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen

2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen

In seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) Landesbauordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 26.01.2022 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 26.01.2022 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 26.01.2022.

§ 3

Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 26.01.2022 und den Örtlichen Bauvorschriften im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.01.2022.

§ 4

Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Ausgefertigt:

Engstingen, den 27.01.2022

Mario Storz
 Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 26.01.2022

Bekanntgaben

Bürgermeister Storz gibt bekannt, dass im Ortsteil Kleinengstingen eine Interessensabfrage bezüglich der Erstellung eines Nahwärmenetzes im Bereich der Grundschule Kleinengstingen durchgeführt wird. Die Hauseigentümer in den entsprechenden Straßenzügen wurden von der Gemeinde angeschrieben, eine entsprechende Information hierzu wurde bereits im Amtsblatt vom 28.01.2022 veröffentlicht.

Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2021 sowie Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2022

Herr Förster Andreas Hipp und Frau Dr. Schmitt vom Kreisforstamt haben in der Sitzung am 26.01.2022 über das Forstwirtschaftsjahr 2021 berichtet sowie den Fortwirtschaftsplan 2022 vorgestellt. Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Baugebiet „Schafäcker“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen

In der vergangenen Sitzung des Gemeinderates wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schafäcker“, Großengstingen, mit dem Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat abgeschlossen. Herr Stadtplaner Künster präsentierte dem Gremium nochmals die Planung und ging auf die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ein. Im Anschluss daran wurde vom Gemeinderat der entsprechende Satzungs- und Abwägungsbeschluss gefasst. In einem nächsten Schritt werden nun nach dem Abschluss des Planungsverfahrens die Bauarbeiten zur Erschließung des Gebiets „Schafäcker“ ausgeschrieben. Parallel hierzu befinden sich die Vergaberichtlinien



für die Bauplatzvergabe in Vorbereitung und in der Abstimmung zur rechtlichen Prüfung mit einer Anwaltskanzlei.

Ausbau und Sanierung der Schwefelstraße

Der Gemeinderat hatte sich bereits in der Sitzung am 01.12.2021 mit dem Ausbau und der Sanierung der Schwefelstraße befasst und hierzu entsprechende Beschlüsse gefasst. Auf die Berichterstattung im Amtsblatt vom 17.12.2021 wird insoweit verwiesen. Zwischenzeitlich haben nahezu alle Grundstückseigentümer ihre Bereitschaft signalisiert, an die Gemeinde die benötigten Teilflächen zur Anlegung eines Gehwegs zu verkaufen. Somit kann entlang der Schwefelstraße durchgängig ein Gehweg angelegt werden. Lediglich entlang eines Grundstücks kann der notwendige Grunderwerb nicht durchgeführt werden, so dass sich der Gehweg entlang dieser Stelle auf einer Länge von 5,88 m auf eine Restbreite von 0,75 m verengt.

Bürgermeister Storz dankte in der Sitzung besonders jenen Grundstückseigentümern, welche zu einem Verkauf der benötigten Teilflächen an die Gemeinde bereit sind und damit die notwendige Anlegung eines Gehwegs in der Schwefelstraße ermöglichen.

Der Gemeinderat hat der Ausführung der Maßnahme mit der erläuterten Gehweg-Engstelle zugestimmt, die Arbeiten können damit nun ausgeschrieben werden.

Beschaffung von Luftfiltern für die Schulen und Kindergärten

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde ein Förderprogramm vom Bund für die Beschaffung von Luftfilter für Kindergärten und Schulen aufgestellt. Die Gemeinde hat im August 2021 einen Antrag auf Förderung gestellt. 55 CO₂- Sensoren wurden anschließend beschafft und befinden sich seither im Einsatz.

Alle Räumlichkeiten der Gemeinde für die Schulen und die Kinderbetreuung sind gut zu belüften, daher kam die Gemeinde erst im zweiten Vergabeschritt für die Beschaffung von Luftfiltern zum Zug.

Im vorläufigen Zuwendungsbescheid vom Dezember 2021 wird der Kauf von marktgängigen 55 CO₂-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens an Schulen und Kindertageseinrichtungen mit einer Förderung von 5.100 Euro bewilligt.

Zur Beschaffung von Raumluftfiltern wurden 8 mobile Raumluftfilter für Kindertagesstätten sowie 18 mobile Raumluftfilter für die Schulen beantragt. Hierfür wurde ein Zuschuss in Höhe von 62.000,- € bewilligt.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Für die Schulen werden 18 Pro MaX Airpro und für die Kindergärten 8 AiroDoctor WAD-M20 Luftfilter für insgesamt 74.722,48 € brutto beschafft, hiervon werden voraussichtlich 50 % über die Projektförderung des Bundes gefördert.

Annahme von Spenden:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2022 die Annahme von folgenden Spenden beschlossen:

Für die Bürgerstiftung für Jugend und Soziales: 200,- € und 30,00 €
Für die Feuerwehr Engstingen: 150,- € und von der Firma Korn Recycling: 1.000,- €

Für die Jugendfeuerwehr: K&U-Bäckerei: 150,- € und EDEKA-Markt Roggenstein: 579,79 €

Wir bedanken uns bei allen Spenderinnen und Spendern recht herzlich für die Unterstützung.

Sprechstunden der Ortsvorsteher

nur nach telefonischer Voranmeldung

Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

Terminvereinbarung + 3G-Regel und FFP2-Maskenpflicht oder vergleichbare Maske für Besucher des Rathauses

Für Besucherinnen und Besucher des Rathauses gilt nach den aktuellen Corona-Regelungen, die Pflicht zur Vorlage eines **3G-Nachweises**. Außerdem muss im Gebäude eine **FFP2-Maske** oder vergleichbare Maske - beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken - getragen werden.

Termine im Rathaus sind nur **nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Altersjubilare

Ortsteil Kleinengstingen

10.02.2022 Frau Christine Schön

80 Jahre

Wir gratulieren der Jubilarin recht herzlich und wünschen ihr alles Gute, vor allem Gesundheit.

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Cira Imperato

Tel. 0163 2922500, E-Mail c.imperato@mariaberg.de

www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram: khani.schulsozialarbeit und cira_ssa

Jugendhaus Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Franziska Krist, Tel. 0177 8525455, E-Mail: f.krist@mariaberg.de

Instagram: @juzeengstingen, Discord (Jugendarbeit_Engstingen)

Integrationsbeauftragte Anne-Catherine Schweizer

Anne-Catherine Schweizer, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22, Tel. 07129 9399-37,

E-Mail: a.schweizer@engstingen.de

Instagram: integrationsarbeit_engstingen

Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Integrationsmanagerin Vivien Krautter

Vivien Krautter, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 0152 09391154, E-Mail: v.krautter@kreis-reutlingen.de

Instagram: integrationsarbeit_engstingen

Sprechzeiten: Mo. 15 - 17 Uhr, Do. 9 - 12 Uhr, Fr. 9 - 11 Uhr

Bürozeiten: Mo. und Do. ganztags, Fr. 9 - 12 Uhr.

Zu diesen Zeiten bin ich telefonisch sowie per Mail erreichbar.

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmer, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112



Apothekennotdienst

Sa, 05.02. Seilerweg Apotheke, Bad Urach, Tel. 07125 45 45
So, 06.02. Alb-Apotheke, Engstingen, Tel. 07129 93 91 11

Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112
Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2
pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang, Tel. 07129 93245-10
a.vogelgsang@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15,
mobil: 0151 46197247, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60
Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:
Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041
Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031
goller@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272
WhatsApp-Gruppe **Engstingen tauscht**
Michael Robinson 0173 8413689 oder Anni Walker 0171 2253652

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Gemeinsame Erklärung in Solidarität mit Bürgermeister Bauer

Die Ober-, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen und Landrat Dr. Ulrich Fiedler haben am Mittwoch, 26. Januar 2022, im Zuge ihrer Kreisverbandssitzung eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Sie ist Ausdruck der Solidarität mit Florian Bauer, Bürgermeister und Amtskollege in St. Johann, der kürzlich ein Drohschreiben öffentlich gemacht hatte.

Anfeindungen erleben Amts- und Mandatsträger in ihrem Arbeitsalltag leider häufig und in unterschiedlichsten Ausprägungen. Meist geschieht dies, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger davon erfahren. Bürgermeister Florian Bauer ist den wichtigen Schritt gegangen und hat ein anonymes Drohschreiben an seine Person veröffentlicht sowie zur Anzeige gebracht. Landrat Dr. Fiedler und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis unterstützen dieses Vorgehen ausdrücklich und zeigen sich mit einer gemeinsamen Erklärung solidarisch mit ihrem Amtskollegen. Ein solches Schreiben kann nicht toleriert werden. Beleidigungen, Bedrohungen oder Angriffe in dieser Art und Weise dürfen nicht geräuschlos hingenommen werden und nicht ohne Konsequenzen für die Verfasser beziehungsweise Täter bleiben.

Mit der gemeinsamen Erklärung wollen Landrat Dr. Fiedler und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht nur öffentlich ihre Solidarität mit Bürgermeister Florian Bauer zeigen, sondern auch andere betroffene Amtsträgerinnen und Amtsträger unterstützen. Dabei sprechen sich die Unterzeichner für einen respektvollen Umgang miteinander und eine offene Diskussionskultur aus. Sie betonen, wie wertvoll unterschiedliche Meinungen und sachliche Kritik für eine Demokratie und ihre tägliche Arbeit sind. „Aggressives Verhalten gerade gegenüber denen, die sich für unsere Gesellschaft einsetzen, nehmen wir nicht hin“, stellen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrat Dr. Ulrich Fiedler in der Erklärung abschließend klar. „Beleidigungen und Gewaltandrohungen gegenüber einzelnen Amtsträgern sind nicht Teil einer gelebten Streitkultur, sondern Straftaten, die wir konsequent zur Anzeige bringen werden.“

Bedrohungen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wurden auch über die Erklärung hinaus bei der Sitzung des Kreisverbands Reutlingen thematisiert. Organisiert über den Gemeindegtag Baden-Württemberg dient das Treffen dem regelmäßigen Austausch der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landkreisverwaltung. Am 26. Januar 2022 fand die Sitzung aufgrund der Corona-Lage digital statt. Weitere Themen waren neben der Corona-Pandemie und der Impfkampagne, unter anderem der Zensus 2022 sowie Klimaschutz und Demokratiebildung im Landkreis.

Gemeinsame Erklärung

Als Landrat und auch als Ober-, Bürgermeisterin oder Bürgermeister stehen wir in der Öffentlichkeit. Ein respektvoller Umgang miteinander und eine offene Diskussionskultur sind Grundlagen für unsere Arbeit.

Der Austausch und die Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern machen uns große Freude, bergen aber manche Herausforderung. Kommunalpolitisch relevante Entscheidungen treffen wir zusammen mit dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat in einem demokratischen Prozess, zu dem eine ausführliche Diskussion gehört. Unterschiedliche Meinungen sind wesentlicher Teil unseres Arbeitsalltags, sachliche Kritik ist überaus wertvoll und wird in die Entscheidungsfindung einbezogen. Wir sind uns im Klaren, dass es Bürgerinnen und Bürger gibt, die unsere Arbeit nicht für gut befinden oder kritisieren. Jeder Erwartungshaltung gerecht zu werden, ist nicht möglich. Das ist ein Wesenszug einer Demokratie, die auf Mehrheitsentscheidungen und Kompromissen beruht.

Aggressives Verhalten gerade gegenüber denen, die sich für unsere Gesellschaft einsetzen, nehmen wir nicht hin. Beleidigungen und Gewaltandrohungen gegenüber einzelnen Amtsträgern sind nicht Teil einer gelebten Streitkultur, sondern Straftaten, die wir konsequent zur Anzeige bringen werden.

Landkreis Reutlingen

Stadt Bad Urach
Gemeinde Dettingen/Erms
Gemeinde Engstingen
Gemeinde Eningen u.A.
Gemeinde Gomadingen
Gemeinde Grabenstetten
Gemeinde Grafenberg
Stadt Hayingen
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hülben
Gemeinde Lichtenstein
Gemeinde Mehrstetten
Stadt Metzingen
Stadt Münsingen
Gemeinde Pfronstetten
Stadt Pfullingen
Gemeinde Pliezhausen

Landrat Dr. Ulrich Fiedler

Bürgermeister Elmar Rebmann
Bürgermeister Michael Hillert
Bürgermeister Mario Storz
Bürgermeister Alexander Schweizer
Bürgermeister Klemens Betz
Bürgermeister Roland Deh
Bürgermeister Volker Brodbeck
Bürgermeister Kevin Dörner
Bürgermeister Jochen Zeller
Bürgermeister Siegmund Ganser
Bürgermeister Peter Nußbaum
Bürgermeisterin Franziska Kenntner
Oberbürgermeisterin Carmen Haberstroh
Bürgermeister Mike Münzing
Bürgermeister Reinhold Teufel
Bürgermeister Stefan Wörner
Bürgermeister Christof Dold



Stadt Reutlingen
Gemeinde Riederich
Gemeinde Römerstein
Gemeinde St. Johann
Gemeinde Sonnenbühl
Stadt Trochtelfingen
Gemeinde Walddorfhäslach
Gemeinde Wannweil
Gemeinde Zwiefalten

Oberbürgermeister Thomas Keck
Bürgermeister Tobias Pokrop
Bürgermeister Matthias Winter
Bürgermeister Florian Bauer
Bürgermeister Uwe Morgenstern
Bürgermeister Christoph Niesler
Bürgermeisterin Silke Höflinger
Bürgermeister Dr. Christian Majer
Bürgermeisterin Alexandra Hepp

Landratsamt Reutlingen

Informationen rund um das Coronavirus

Das Pandemieteam des Gesundheitsamts hilft Ihnen bei allen Fragen werktags von 09.00 bis 16.00 Uhr unter der Tel. 07 121 480-4399 sowie per E-Mail an pandemie@kreis-reutlingen.de gerne weiter.

Impfangebot im Landkreis

Im Landkreis Reutlingen stehen wieder weitere Impftermine zur Verfügung, diese können Sie unter www.kreis-reutlingen.de/impfen abrufen oder über das Impftelefon unter der Tel. Nr. 07121 480 2188 (Montag bis Freitag von 10.00 bis 13.00 Uhr) erfragen.

Ausgangsbeschränkungen enden durch neue Corona-Verordnung

Das Land Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung geändert und dabei auch die Bestimmungen zu den nächtlichen Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen angepasst. Durch die Rückkehr zum Stufenplan und die geänderte Inzidenz-Schwelle liegen im Landkreis Reutlingen die Voraussetzungen für lokale Ausgangsbeschränkungen nicht mehr vor. Sie enden damit mit sofortiger Wirkung, wie das Landratsamt am Freitag, 28. Januar 2022, mitteilte.

Bislang war eine 7-Tage-Inzidenz von 500 der entscheidende Grenzwert für lokale Ausgangsbeschränkungen. Solche sieht die neue Corona-Verordnung nur in Alarmstufe II vor, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bei mindestens 1.500 liegt. Mit Änderung der Verordnung gelten ab dem 28. Januar 2022 landesweit die Regelungen der Alarmstufe I. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Reutlingen lag am Donnerstag, 27. Januar 2022, laut dem Landesgesundheitsamt bei 1.083,1.

Weiterführende Informationen

Bekanntmachung des Landkreises:
www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen
Corona-Verordnung Baden-Württemberg:
www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlicht täglich im Rahmen seines Lageberichts die aktuellen Inzidenzen der Landkreise: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Schnelle Rettung bei Unfällen im Wald

Die Holzernte oder Brennholzaufbereitung mit der Motorsäge im Wald zählt zu einer sehr unfallträchtigen Tätigkeit. Die Unfallorte sind für die informierten Rettungsdienste dabei oft schwer auffindbar. Hierbei geht häufig wertvolle Zeit verloren bis dem Verunglückten geholfen werden kann. Egal ob private Waldbesitzer oder Brennholzkäufer: Alle im Wald arbeitenden Personen sollten bereits vor Arbeitsbeginn die Voraussetzungen für eine eventuell notwendige Rettung, die sogenannte Rettungskette durchdenken. Dabei ist die Rettungskette nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Sie kann nur dann funktionieren, wenn alle der folgenden Punkte beachtet werden:

Arbeiten sollten grundsätzlich **nicht allein** im Wald mit Motorsäge oder Seilwinde durchgeführt werden. Im Notfall benötigt die verunglückte Person jemanden, der Erste Hilfe leisten kann sowie

eine weitere Person, die den Rettungswagen zum Unfallort lotsen kann.

Während der Arbeiten sollte immer eine **Ruf- und Sichtverbindung** zum Begleiter bestehen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Ein **Mobiletelefon** sollte auch beim Arbeiten eingeschaltet und am Körper getragen werden. Alle wichtigen Telefonnummern sollten auf dem Telefon bereits gespeichert sein.

Familienangehörige oder andere Ortskundige sollten stets darüber **informiert** werden, **wo** gearbeitet wird und **wie** man dorthin kommt.

Wichtig: Sicheres Arbeiten im Wald ist nur dann möglich, wenn auch die Rettungsfahrzeuge zum Unfallort gelangen können. Das heißt, die Wege müssen zum Beispiel bei Schnee- und Eisglätte **für Rettungsfahrzeuge befahrbar** sein und dürfen nicht mit gefälltem Holz versperrt werden. Daher ist es wichtig, das eigene Fahrzeug so zu parken, dass Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden.

Erste-Hilfe-Material sollte stets mitgeführt, **Erste-Hilfe-Kenntnisse** regelmäßig aufgefrischt werden. Wichtig ist, dass Ersthelfer **Verletzte nicht selbstständig zu transportieren** versuchen, da schwerste Folgeschäden drohen können.

Im Unglücksfall immer den Rettungswagen über die **Notrufnummer 112** rufen und die Hilfe der Rettungskräfte nutzen.

Der Rettungswagen findet meist nicht selbstständig an den Unfallort. Er muss von Ortskundigen von einem eindeutigen Treffpunkt, zum Beispiel von einem Wanderparkplatz, einer Kirche oder einer Gaststätte aus, so direkt als möglich zum Unfallort geleitet werden. Daher braucht es neben dem Ersthelfer **eine dritte Person als Lotse.**

Die Rettungskette bei Arbeiten im Wald auf einen Blick:

- Niemals alleine im Wald arbeiten
- Immer in Ruf- und Sichtweite arbeiten
- Mobiletelefon angeschaltet immer dabei haben
- Information an Angehörige oder Ortskundige, wo genau gearbeitet wird
- Erste-Hilfe-Ausrüstung immer dabei haben
- Erste-Hilfe-Kenntnisse regelmäßig auffrischen
- Als Ersthelfer Verletzte niemals selbst transportieren
- Immer den Rettungswagen über den Notruf 112 verständigen
- Der Rettungswagen muss durch eine dritte Person zum Unfallort gelotst werden

Landratsamt Reutlingen versendet

Abfallgebührenbescheide an Grundstückseigentümer

In den kommenden Tagen versendet das Landratsamt Reutlingen rund 40.000 Abfallgebührenbescheide an die Grundstückseigentümer in seinem Entsorgungsgebiet, also ohne die Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen. Den Bescheiden ist die Abrufkarte für eine gebührenfreie Sperrmüllabholung beigelegt.

Gebührenerhöhung ab 2022

Nachdem die Abfallgebühren nun sechs Jahre in Folge konstant gehalten werden konnten, müssen diese ab dem Jahr 2022 angehoben werden. Gründe für die Gebührenerhöhung sind zum einen starke Mengensteigerungen, zum Beispiel beim Restmüll und beim Grüngut. Zum anderen sind kräftige Preissteigerungen bei Sammlung und Verwertung zum Beispiel von Restmüll auszugleichen.

Durch individuelles Verhalten kann Einfluss auf die Abfallgebühr genommen werden, indem durch konsequente Mülltrennung die Müllmenge reduziert und nur volle Behälter zur Abholung bereitgestellt werden.

eBürgerservice der Abfallwirtschaft

Mit dem eBürgerservice der Abfallwirtschaft können die Bürgerinnen und Bürger bequem von zu Hause aus oder von unterwegs Eigentümerwechsel anzeigen, als Privathaushalte Sperrmüll



beantragen, Neuanmeldung und Abmeldung vornehmen, Behälter bestellen, abbestellen oder tauschen und vieles mehr. Außerdem können Leerungsdaten erfragt, Bankdaten geändert und Anfragen direkt an die Abfallwirtschaft gestellt werden.

Der eBürgerservice ist über die Homepage des Landkreises auf www.kreis-reutlingen.de/abfallentsorgung/eBuergerservice mit dem Buchungszeichen und dem individuellen Zugangscode abrufbar.

Infos telefonisch und per E-Mail

Bei Fragen zum Gebührenbescheid geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft des Landratsamts gerne Auskunft. Die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechpartnerin ist rechts oben auf dem Gebührenbescheid abgedruckt.

Tägliche Sperrung der Holzelfinger Steige (L 387)

Die L 387 ist im Bereich des Alaufstiegs zwischen Unterhausen und Holzelfingen noch voraussichtlich bis Mittwoch, 9. Februar 2022, jeweils von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr voll gesperrt.

Über das Wochenende von Freitag, 4. Februar 2022 ab 16.30 Uhr bis Montag, 7. Februar 2022 wird die Steige für den Verkehr voraussichtlich freigegeben.

Eine Umleitung ist in beiden Fahrtrichtungen über die B 312, der Honauer Steige ausgeschildert.

Der Öffentliche Personennahverkehr ist im Bereich der Busfahrpläne von den Verkehrsbeschränkungen nicht betroffen.

Das Landratsamt Reutlingen bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis, dass Behinderungen und Erschwernisse während der Ausführungszeit nicht ausgeschlossen werden können. Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können tagesaktuell im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.verkehrsinform-bw.de/Baustellen abgerufen werden.

Hygiene-Folgebelehrungen als Online-Veranstaltungen

Zur Auffrischung des Hygiene-Wissens bietet das Kreislandwirtschaftsamt Münsingen am **Mittwoch, 16. Februar 2022 von 13.30 bis 15.00 Uhr** und am **Donnerstag, 17. Februar 2022 von 20.00 bis 21.30 Uhr** Hygiene-Folgebelehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung an. Die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Folgebelehrungen finden online statt.

Hygiene-Schulungen sind für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Direktvermarktung, Lebensmittelherstellung und der Gastronomie unerlässlich und gesetzlich vorgeschrieben.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Für die Erstellung der Teilnahmebestätigung wird eine Gebühr von 15 € pro Teilnehmer erhoben. Als technische Voraussetzung für die Teilnahme sind erforderlich: Eine stabile Internetleitung mit W-LAN (eine Verbindung über das Mobilfunknetz wird nicht empfohlen); Laptop oder PC; vorzugsweise sollte der Internetbrowser „Firefox“ verwendet werden und eine Kamera. Wenige Tage vor den Hygiene-Folgebelehrungen bekommen die angemeldeten Teilnehmer per Mail den Zugangslink für die jeweilige Veranstaltung.

Infos und Anmeldungen sind jeweils bis eine Woche vor der Veranstaltungsbeginn beim Kreislandwirtschaftsamt in Münsingen unter der Nummer 07381 9397 7341 oder per Mail an landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de möglich.

Die Polizei informiert:

Vorsicht, Taschendiebe beim Einkaufen

Dreiste Diebe schlagen in der letzten Zeit immer häufiger zu und bestehlen unvorsichtige Kundinnen und Kunden gezielt während des Einkaufens. Nicht selten sind von der Masche ältere Menschen betroffen. Dabei gehen die Diebe oft nicht allein, sondern vielfach arbeitsteilig vor und beobachten ihre Opfer genau, bevor

sie zuschlagen. Das Ziel Ihrer Begierde ist in den meisten Fällen vor allem das in den Geldbörsen befindliche Bargeld sowie Zahlungskarten. Leichte Beute machen sie insbesondere dann, wenn die Geldbörsen in Handtaschen im Einkaufswagen liegen und man beim Einkaufen sowieso abgelenkt ist. Scheinbar ganz aus Versehen werden die Opfer manchmal angerempelt oder zur Ablenkung von einem zweiten Täter angesprochen. Zeitgleich wandern flinke Hände beispielsweise in den Einkaufskorb oder die über der Schulter hängende Handtasche. Leider werden die Diebstähle meist erst später beim Bezahlen an der Kasse bemerkt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Täter jedoch schon über alle Berge. Wer die Geheimzahl der EC- oder Kreditkarte in der Geldbörse notiert hat, muss außerdem damit rechnen, dass das Konto sofort an einem nahegelegenen Geldautomaten geplündert wird.

So schützen Sie sich beim Einkaufen vor Taschendieben:

- Rechnen Sie auch beim Einkauf mit Taschendieben.
- Führen Sie an Bargeld und Zahlungskarten nur das Notwendigste mit sich.
- Tragen Sie Geld, Zahlungskarten und Papiere in verschlossenen Innentaschen Ihrer Kleidung möglichst dicht am Körper.
- Legen Sie Geldbörsen nicht in Einkaufstasche, Einkaufskorb oder Einkaufswagen.
- Tragen Sie Hand- und Umhängetaschen immer mit dem Verschluss zum Körper auf der Körpervorderseite oder klemmen Sie sie sich unter den Arm.
- Halten Sie Ihre Handtasche stets verschlossen und lassen Sie diese nie unbeaufsichtigt.
- Prägen Sie sich die PIN Ihrer Zahlungskarte ein und notieren Sie diese nicht.
- Sperren Sie Zahlungskarten bei Verlust sofort, z.B. unter dem zentralen Sperr-Notruf 116 116.
- Informieren Sie bei Verdacht oder Diebstahl unverzüglich die Polizei, z.B. unter Notruf 110. Prägen Sie sich Tätermerkmale ein.

Weitere Informationen und Tipps zum Thema Taschendiebstahl erhalten Sie unter www.polizeiberatung.de/themen-und-tipps/diebstahl/taschendiebstahl

SCHULEN

Grundschule Kleinengstingen



SCHULANMELDUNG für das Schuljahr 2022/23 am Donnerstag, 17. und Freitag, 18. Februar 2022

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Schulanmeldung im bisherigen Rahmen nicht möglich. Wir vergeben Einzeltermine im Abstand von 15 Minuten. Hierzu erhalten die Eltern der schulpflichtigen Kinder für das kommende Schuljahr ein separates Einladungsschreiben. Bitte kommen Sie zu dem für Sie vorgesehenen Termin mit Ihrem Kind in die Schule und bringen Sie die von Ihnen auszufüllenden Formulare und Unterlagen mit.

Sollten Sie den Termin wegen Krankheitssymptomen nicht wahrnehmen können, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme zur Verlegung des Termins (Tel. 07129 3888).

Sibylle Jakober
Schulleiterin